

Markt Welden

1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Welden folgende Änderung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	75,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	90,00 Euro,
für Kampfhunde	700,00 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Kampfhunde der Kategorie 2, welche über ein Negativzeugnis verfügen, werden für den ersten Hund mit 60,00 Euro, für den zweiten Hund mit 75,00 Euro und für jeden weiteren Hund mit 90,00 Euro besteuert.

Art. 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Welden, den 05.04.2022


Scheider
Erster Bürgermeister

